

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Pleinfeld erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl S. 40), folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Pleinfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Pleinfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.11.2001 außer Kraft.

Pleinfeld, 24.04.2009  
MARKT PLEINFELD

gez.

Miehling  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Betrag in €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1000)	3,45 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	5,71 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	6,95 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,97 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	12,94 €
Transporter / Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen ELW	2,95 €
Rüstwagen RW 1	5,71 €
Mehrzweckboot MZB	2,20 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,01 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,35

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Betrag in €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1000)	66,86 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	95,44 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	129,16 €